

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00051 vom 10. Dezember 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00051 du 10 décembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00051 del 10 dicembre 2003

Erwägungen

E. 4

Schliesslich ist zu prüfen, ob die Klägerin Anspruch auf Kinderrenten für den Sohn G.____, geboren 13. Mai 1981, seit dem Beginn der Rentenleistungen am 19. Juni 1991 bis zum Abschluss der Berufsausbildung und für die Tochter L.____, geboren 15. Februar 1993, seit Februar 1993, hat.

4.1 Die Beklagte richtete für beide Kinder Kinderrenten gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50 % für die Periode vom 1. Januar 1995 bis 31. Juli 1999 aus (Urk. 2/15). Betreffend den weiter zurückliegenden Kinderrenten erhob die Beklagte die Verjährungseinrede.

4.2 Gemäss Art. 41 Abs. 1 BVG verjähren im Bereich der obligatorischen Berufsvorsorge Forderungen auf periodische Leistungen nach fünf, andere Forderungen nach zehn Jahren. Im Falle des Anspruchs auf eine Invalidenrente unterliegen demnach die einzelnen Rentenbetreffnisse der fünfjährigen, die Gesamtforderungen als solche (das sogenannte Rentenstammrecht) hingegen der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist (BGE 117 V 332 Erw. 4 mit Hinweis).

Die von der Klägerin vorgebrachte Auffassung zur Verjährung ist unzutreffend. Insbesondere liegt kein Anwendungsfall von Art. 135 Ziff. 1 des Obligationenrechts vor. Mit der Kinderrenten-Nachzahlung hat die Beklagte das Rentenstammrecht anerkannt. Die einzelnen geltend gemachten Rentenbetreffnisse vor dem 1. Januar 1995 waren im Zeitpunkt der Klageerhebung vom 5. Mai 2003 verjährt. Ein Anspruch auf Kinderrenten vor dem 1. Januar 1995 besteht somit nicht mehr.

Hingegen besteht weiterhin ein Anspruch auf Kinderrenten im Umfang von 20 % der Invalidenrente seit dem 1. August 1999, da die Klägerin weiterhin rentenberechtigt ist. Weil der Sohn G.____ seine Ausbildung im Juli 2003 erfolgreich beendet hat, erlischt der Anspruch auf Kinderrente für ihn per Ende Juli 2003.

E. 5

Betreffend Verzugszinsen beruft sich die Klägerin auf Art. 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die berufliche Vorsorge nicht dem ATSG unterstellt wurde, weshalb auch die Bestimmung von Art. 26 ATSG nicht zur Anwendung gelangen könne. Verzugszinsen sind auf Invalidenleistungen geschuldet, wobei jedoch grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 OR anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.). Danach ist ein Verzugszins erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Da die Klägerin nicht geltend macht, die Beklagte schon vor der Klageeinleitung betrieben zu haben, ist auf

den nachzuzahlenden Rentenbeträgen August 1999 bis Mai 2003 ein Verzugszins von 5 % ab 5. Mai 2003 (Datum Poststempel der Klageschrift), für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum geschuldet. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin seit 1. August 1999 weiterhin eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge basierend auf einem Invaliditätsgrad von 55 % samt den dazugehörigen Kinderrenten für die beiden Kinder G. ___ und L. ___ auszurichten, wobei der Anspruch auf Kinderrente für den Sohn G. ___ per Ende Juli 2003 erloschen ist. Auf den nachzuzahlenden Rentenbeträgen für die Periode August 1999 bis Mai 2003 ist ein Verzugszins von 5 % ab 5. Mai 2003, für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum geschuldet.

7. Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung an die Klägerin von Fr. 1'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte im Sinne der Erwägungen verpflichtet, der Klägerin ab 1. August 1999 eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 55 % mit den jeweils dazugehörigen Kinderrenten zu leisten. Für die in den Monaten August 1999 bis Mai 2003 geschuldeten Rentenbeträge hat sie Verzugszins von 5 % ab 5. Mai 2003, für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marianne Ott
- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.